

1973. Baulinien. Am 30. Mai 1967 ersuchte das Bauamt I der Stadt Zürich um Genehmigung des Beschlusses des Gemeinderates Zürich vom 31. Oktober 1962 betreffend die Abänderung der Baulinien am Bleicherweg zwischen Alfred Escher- und Tödistrasse, an der Seestrasse zwischen Gotthard- und Alfred Escher-Strasse und an der Alfred Escher-Strasse zwischen Gotthardstrasse und Bleicherweg mit Anpassungen an der Dreikönig- und Bodmerstrasse.

Die Referendumsfrist ist am 27. November 1962 unbe-nützt abgelaufen. Auf die öffentliche Ausschreibung mit gleichzeitiger schriftlicher Benachrichtigung der betroffenen Grundeigentümer vom 22. Januar 1963 gingen neun Rekurse ein. Diese wurden vom Bezirksrat Zürich mit Entscheid vom 5. Juni 1964 abgewiesen. Sechs der unterlegenen Rekurrenten zogen die Streitsache an den Regierungsrat weiter. In der Folge wurden zwei Rekurse zurückgezogen. Mit Beschluss Nr. 1151/1967 hat der Regierungsrat die übrigen vier Rekurse abgewiesen. Gemäss Zeugnis der Staatskanzlei vom 5. Mai 1967 ist der Regierungsratsentscheid vom 23. März 1967 rechtsgültig.

Die Ausführungen des Stadtrates Zürich in seinen Weisungen an den Gemeinderat vom 6. Juli 1962 sind zutreffend. Der Genehmigung der Vorlage steht somit nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates der Stadt Zürich vom 31. Oktober 1962 betreffend die Abänderung der Baulinien am Bleicherweg zwischen Alfred Escher- und Tödistrasse, an der Seestrasse zwischen Gotthard- und Alfred Escher-Strasse und an der Alfred Escher-Strasse zwischen Gotthardstrasse und Bleicherweg mit Anpassungen an der Dreikönig- und Bodmerstrasse wird gemäss dem eingereichten Plan genehmigt.

II. Der Stadtrat von Zürich wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.